

Satzungsneufassung

Heidelberger Regatta-Verband 1923 e.V.

eingetragen im Vereinsregister am 11.01.2021

Anlage zum Protokoll der Jahreshauptversammlung vom 09.10.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Heidelberger Regatta-Verband 1923 e.V.**

Er ist am 17. November 1923 gegründet.

Der Verein (im Folgenden: Verband) ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 330094 eingetragen.

Sein Sitz ist Heidelberg. Seine Farben sind rot-weiß-grün.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1.

Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Abhaltung von rudersportlichen Wettkämpfen nach den Bestimmungen des Deutschen Ruderverbandes und/oder der FISA oder deren Rechtsnachfolger und die Regelung sonstiger, die ihm angeschlossenen Vereine gemeinschaftlich interessierender Angelegenheiten, insbesondere des Rudersports.

2.2.

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.

Mitglieder des Verbandes können alle in Heidelberg ansässigen Rudervereine, die dem Deutschen Ruderverband e.V. angehören, werden.

3.2.

Außerdem können auch Rudervereine aus der Umgebung Heidelbergs Mitglied werden, wenn sie dem Deutschen Ruderverband als Mitglieder angehören und nicht Mitglieder eines anderen Regatten veranstaltenden Vereins oder Verbandes sind.

3.3

Einzelpersonen, Firmen oder Körperschaften, die die Ziele des Verbandes unterstützen wollen, können dem Verband als unterstützende Mitglieder beitreten. Sie müssen von einem der angeschlossenen Vereine oder von zwei Einzelmitgliedern vorgeschlagen werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Er ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Ehrungen, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzender

4.1. Ehrungen:

Wer sich als Delegierter, Einzelmitglied oder externer Förderer des Verbandes verdient gemacht hat, kann mit der Ehrennadel des Verbandes ausgezeichnet werden. Das Recht zur Verleihung der Ehrennadel liegt beim Vorstand. Der Vorstand muss die Ehrung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.

4.2. Ehrenmitglieder:

Wer sich um die Förderung des Verbandes oder um den Rudersport in Heidelberg besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Ernennung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung kann auch im Vorfeld der Versammlung geheim und schriftlich erfolgen.

4.3. Ehrenvorsitzender:

Wer sich in seiner Zeit als Vorsitzender um die Förderung und Weiterentwicklung des Verbandes oder besonders verdient gemacht hat, kann durch die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Die Anzahl der Ehrenvorsitzenden ist nicht begrenzt.

Der Ernennung muss eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen. Die Abstimmung kann auch im Vorfeld der Versammlung geheim und schriftlich erfolgen.

§ 5 Mitgliedschaften

5.1.

Die Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen verpflichtet, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Bemessung des Beitrages der Mitgliedsvereine ist die Zahl der dem Deutschen Ruderverband gemeldeten Ehren- und ausübenden Mitglieder zugrunde zu legen. Die Beiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

5.2.

Wenn die Einnahmen zur Bestreitung der Verbandsausgaben nicht ausreichen, so kann der Vorstand die Erhebung eines Sonderbeitrages von den angeschlossenen Vereinen zur Deckung des Fehlbetrages vorschlagen.

Die finale Festsetzung der Sonderbeiträge erfolgt mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

6.2.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und spätestens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Verband eingehen.

6.3.

Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung länger als 1 Jahr mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer des Vorstandes mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, in Textform oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist vorher im Vorstand zu beschließen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Mitgliedsvereine werden in der Mitgliederversammlung wie folgt vertreten:

Jeder Verein meldet jährlich an den Vorsitzenden 15 Delegierte und 5 Ersatzdelegierte, so dass jeder Verein im Idealfall mit 15 – 20 Personen vertreten ist.

Mitgliedsvereine bzw. Körperschaften, die auf Grund Ihrer Mitgliederstärke keine 20 Delegierten melden können, melden mindestens 2.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbandes;

3. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das ablaufende und des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
4. Wahl des Vertreters der Einzelmitglieder je angefangene 30 unterstützende Mitglieder haben Anspruch auf einen Vertreter, der Vertreter richtet die Belange der Einzelmitglieder an den Vorstand;
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Personen; bei Wahlen gilt die relative Mehrheit.

Eine Mehrheit von über 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Personen ist für eine Änderung der Satzung notwendig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- | | |
|------------------------------------|----------|
| • dem 1. Vorsitzenden | Gruppe A |
| • dem 2. Vorsitzenden | Gruppe B |
| • dem Kassenwart | Gruppe B |
| • dem Schriftführer | Gruppe A |
| • dem technischen Leiter | Gruppe B |
| • dem sportlichen Leiter | Gruppe A |
| • dem Werbeleiter | Gruppe A |
| • dem Beisitzer für Sonderaufgaben | Gruppe B |

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich wie folgt vertreten:

Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gemeinschaftlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an - gerechnet, von der Mitgliederversammlung versetzt gewählt.

Versetzt bedeutet, dass im 1. Jahr der Wahl nach neuer Satzung die Gruppe A auf 2 Jahre und die Gruppe B auf 1 Jahr Amtszeit gewählt wird. Ab dem 2. Jahr der Satzungsgültigkeit ist der korrekte Wahlturnus gegeben.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Das Amt jedes Vorstandsmitgliedes endet, wenn es aus dem Verband und / oder aus dem Mitgliedsverein, der ihn in die Delegiertenversammlung entsandt hat, ausscheidet.

In diesem Fall können die übrigen Mitglieder des Vorstandes, in der darauffolgenden Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen nachwählen.

Der Vorstand ist erforderlichenfalls berechtigt, höchstens 2 Ämter in einer Person zu vereinigen.

Das Ersatzmitglied und / oder die Ämtervereinigung sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane:

Die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und dem jeweiligen Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des betreffenden Organes zu unterschreiben.

§ 11 Auflösung, Änderung des Verbandszweckes

Die Auflösung des Verbandes oder die Änderung des Verbandszweckes können nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von über 3/4 der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens der Vorstand und 50 % der auf der Mitglieder-/Delegiertenliste als stimmberechtigt erfassten Personen erschienen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem Heidelberger Ruderklub 1872 e.V. und der Rudergesellschaft Heidelberg 1998 e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Die Neufassung dieser Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 09.10.2020 unter Tagesordnungspunkt 3 einstimmig (mit 27 JA – Stimmen | 0 NEIN – Stimmen | 0 Enthaltungen) beschlossen.

Heidelberg / Edingen, den 17.10.2020

Heidelberger Regatta-Verband e.V.

Klaus Menold
1.Vorsitzender

Marion Lantin
Schriftführung